



Interessengemeinschaft der Tennisverbände NRW e.V.

Regelungen Tennissport in NRW ab 15.05.2021

Nach aktueller Corona-Schutzverordnung (Stand 21.05.21)

Inzidenzwerte* (n. §16 Nr. 1,4)	Regelungen für das Tennisspiel:
unabhängig vom Inzidenzwert	Öffnung Tennis-Außenplätze. Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen [Grundlage: §9 (1)]
unabhängig vom Inzidenzwert	Es gilt ein Mindestabstand von 5 Metern zu anderen Personengruppen , die auf der Anlage Sport treiben [Grundlage: §9 (1)]
unabhängig vom Inzidenzwert	Unterhalb des Profi- und Spitzensports sind aktuell noch keine Wettbewerbe erlaubt , auch nicht bei Inzidenzwerten von unter 50.
Unabhängig vom Inzidenzwert	Empfehlung des LSB: Einfache Rückverfolgbarkeit (Erfassung Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts) bei jeglichem Sportbetrieb für alle Teilnehmer*innen sicherstellen.
Unabhängig vom Inzidenzwert	Erläuterungen des LSB zu Regelungen für Geimpfte und Genesene: <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich werden im Sport bei Regeln, die eine Begrenzung der Personenzahl vorsehen, Geimpfte und Genesene als zusätzliche Personen nicht mitgezählt, so z. B. bei den zulässigen 20 Personen bei kontaktfreiem Sport draußen bei Inzidenzwerten zwischen 50 und 100.• Bei Regeln, die auf die Zahl der Hausstände abheben, darf es dagegen durch Geimpfte und Genesene nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Hausstände kommen, z. B. bei den 10 zulässigen Personen aus 3 Haushalten zuzüglich Kindern bis 14 Jahre bei Inzidenzwerten von unter 50. Es dürften also in diesem Fall zwar mehr als 10 Personen sein (10 plus Geimpfte und Genesene plus Kinder bis 14 Jahre), aber sie dürfen nicht aus mehr als 3 Hausständen stammen.

Inzidenzwerte* (n. §16 Nr. 1,4)	Regelungen für das Tennisspiel:
7-Tage-Inzidenz < 50 an mind. 5 aufeinanderfolgenden Werktagen Es gilt die CoronaSChVO NRW	
< 50	Regulärer Tennisbetrieb <u>draußen</u> (keine Begrenzungen der Personenzahlen) [§9 (6)]
< 50	Einzel, Doppel und Training <u>in der Tennishalle</u> mit bestätigtem negativem Schnell- oder Selbsttest (nicht älter als 48h) und einfacher Rückverfolgbarkeit (schriftl. Erfassung der Teilnehmer), Hygienekonzept empfohlen Gemeinschaftsräume, Umkleiden und Duschen geschlossen. [§9 (6)]
< 50	Zuschauer <u>draussen</u>: <ul style="list-style-type: none"> - Nur Sitzplätze - max. 20 % der Kapazität - max. 500 Personen - bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest*** - besondere Rückverfolgbarkeit (Namentliche Erfassung/Sitzplan) Empfehlung: Im Falle von geplanten Zuschauerbesuchen vorherige Abstimmung, bzw. Nachfrage bei der jeweiligen Behörde vor Ort.
< 50	Zuschauer <u>drinnen</u>: <ul style="list-style-type: none"> - Nur Sitzplätze - max. 20 % der Kapazität - max. 250 Personen - bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest*** - besondere Rückverfolgbarkeit (Namentliche Erfassung/Sitzplan) Empfehlung: Im Falle von geplanten Zuschauerbesuchen vorherige Abstimmung, bzw. Nachfrage bei der jeweiligen Behörde vor Ort.

Inzidenzwerte* (n. §16 Nr. 1,4)	Regelungen für das Tennisspiel:
7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100 an mind. 5 aufeinanderfolgenden Werktagen Es gilt die CoronaSChVO NRW	
50 bis 100	<p>Einzel, Doppel und Trainingsbetrieb unter freiem Himmel möglich (bis 20 Pers. je Gruppe inkl. Anleitenden) [Grundlage: §2 (2) Nr. 1b]</p> <p>Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.**</p>
50 bis 100	Tennishallen geschlossen
50 bis 100	<p>Zuschauer auf Sportanlagen unter freiem Himmel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur Sitzplätze - Max. 20 % der Kapazität - Max. 500 Personen - Bestätigter Schnell- oder Selbsttest*** - Besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan, namentliche Erfassung) - Untersagt bei Wettbewerben in länderübergreifenden Profiligen

Inzidenzwerte* (n. §16 Nr. 1,4)	Regelungen für das Tennisspiel:
Inzidenz > 100* Es gilt das IfSG des Bundes in Verbindung mit der NRW VO, wenn diese strengere Regeln vorsieht.	
> 100	Tennishallen geschlossen
> 100	Einzel und Einzeltraining. Doppel nur zwischen Personen des eigenen Hausstands unter freiem Himmel. [Bundes-Infektionsschutzgesetz §28b Nr. 6] Genesene und Geimpfte Personen werden von den Beschränkungen ausgenommen [Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen des Bundes, Abschnitt 2, §6]
> 100	Gruppentraining Kinder bis einschl. 13 Jahre mit maximal 5 Kindern und bis zu 2 Aufsichtspersonen. (Die Aufsichtspersonen benötigen lt. MAGS NRW keinen anerkannten negativen Coronaschnelltest, der nicht älter als 48 h ist, es sei denn dies wird von dem zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt gefordert.) [IfSG §28b Nr. 6c]
Inzidenz > 165* Es gilt das IfSG des Bundes in Verbindung mit der NRW VO, wenn diese strengere Regeln vorsieht.	
> 165	Regelungen siehe Inzidenz > 100 mit Ausnahme: Kein Einzelunterricht laut MAGS zulässig [IfSG §28b (3)]

*Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert im jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Regelung der Inzidenz >100 gelten ab Überschreitung des Wertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen („Bundes-Notbremse“ nach Bundes Infektionsschutzgesetz) [Grundlage: §16 CoronaSchVO].

Abweichend der Regelungen des Bundes und des Landes NRW können die Kreise, bzw. kreisfreien Städte auch weitergehende Maßnahmen festlegen, die über die genannten Regelungen hinaus gehen. Bitte halten Sie sich hierzu über die Regelungen in Ihrer zuständigen Kommune (z.B. über die Stadt- und Kreissportbünde) informiert.

Bekanntgabe MAGS per Allgemeinverfügung, ab welchem Tag in welchen Kreisen und kreisfreien Städten die Schutzmaßnahmen bei Inzidenzen >50, >100, >165 nach IfSG gelten, bzw. bei Unterschreitung wieder außer Kraft gesetzt werden. Die Allgemeinverfügung findet sich unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>.

****§1a CorSchVO:**

(4) Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen festgesetzt ist, werden Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung unter den Voraussetzungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter.

*****§4 (4):** Bei erforderlichen Testungen wurde geändert, dass der Test nicht älter als 48 Stunden sein darf (vorher 24 h).